

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1873

49 (6.12.1873)

Badische Schulzeitung.

Organ des badischen Volksschullehrervereins.

N^o 49.

Samstag, den 6. Dezember

1873.

Erscheint jeden Samstag. Preis vierteljährlich in Heidelberg 80 Kr.; durch die Post bezogen 43 Kr. — Inserate werden zu 3 Kr. die gespaltene Zeile berechnet.

Geehrte Herrn Amtsgenossen!

Nachdem wir in mehreren Nummern unsers Vereinsorgans (39, 45, 46) diejenigen Punkte unsers Schulgesetzes, welche schon früher von den einzelnen Conferenzen als zur Aufnahme in die Petition an die hohen Kammern geeignet bezeichnet wurden, einer öffentlichen Besprechung ausgesetzt hatten, haben diese Vorarbeiten selbst einen schnellern Abschluß gefunden, als wir erwartet, indem die rasche Einberufung der Landstände uns dazu drängte, die Zusammenstellung der wichtigsten Punkte und deren Zusammenfassung in eine Petition zu beeilen.

Obgleich sich wesentliche Unterschiede in den Anträgen der Einzelconferenzen sowie der in weitem collegialen Kreisen statt gefundenen Besprechungen nicht herausgestellt haben, so sahen wir es doch als unsere Pflicht an, die von uns auf diesem Wege gesammelten Anträge einer Richtung und endgiltigen Beschlußfassung einer größern Landes- oder Delegirten-Versammlung zu unterbreiten.

Die Thatfachen sind uns aber derart vorausgeeilt, daß uns zur Einholung eines collegialen Gutachtens über den vorbereiteten Petitions-Entwurf nur noch der kürzere Weg möglich blieb, nämlich die Zusammenrufung von Amtsbrüdern aus nachbarlichen Kreisen. Eine solche Versammlung behufs gemeinsamer definitiver Festsetzung und endgiltigen Abschlusses der Petition hat denn auch auf unsere Veranlassung letzten Samstag den 29. v. Mts. dahier stattgefunden und zwar unter Betheiligung von Lehrern aus den Bezirken Carlsruhe, Bruchsal, Wiesloch, Schwesingen, Mannheim, Ladenburg, Weinheim, Neckargemünd und hier. Unsere Einladungen waren so getroffen, daß alle Parteistellungen dabei Ausdruck finden konnten und solchen auch wirklich gefunden haben, indem Collegen daran Theil nahmen, welche bisher zum Theil eine neutrale Haltung bewiesen, zum Theil den vereinigten fr. Conferenzen und zum Theil dem Lehrerverein zugehören.

Aus dieser gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung ging nun die Petition selbst hervor, nach Form und Wortlaut, wie wir solche hiermit Ihrer Zustimmung vertrauensvoll unterbreiten und wie sie den gesetzgebenden Faktoren vorgelegt werden soll.

Unsere Bemühungen zu einer Vereinigung des Lehrerstandes zum Zweck gemeinsamen Zusammengehens in dieser hochwichtigen Angelegenheit haben leider ein günstiges Resultat nicht zur Folge gehabt.

Nach wiederholten Versuchen zur Anbahnung einer Verständigung hierüber ging uns auf unsere letzten Vorschläge vom 16. Oktober erst am Tage der Kammereröffnung eine Antwort von Freiburg aus zu, nach welcher der engere Ausschuß die Vereinigungsversuche als gescheitert betrachtet. Doch ist aus dieser Mittheilung zu ersehen, daß der Ausschuß seine früheren Anschauungen bezüglich der Petition aufgegeben und dafür einen Theil der von uns bezeichneten Punkte in seiner den vereinigten Conferenzen vorzulegenden und bereits vorgelegten Petition aufgenommen hat. Da bei diesen Punkten selbst die von uns in der Schulzeitung vorgeschlagene Fassung und Bezifferung (mit Ausnahme der Unterlehrersgehälte) ziemlich die gleiche geblieben ist, so weichen die beiden Petitionen nur insofern von einander ab, als die von hier ausgehende einige wichtige Bitten mehr enthält, die Freiburger dagegen auch einen Antrag bezüglich der Congrua aufgenommen hat. Hinsichtlich der Auslassungen des engern Ausschusses in Nr. 35 der Oberh. Lehrerzeitung in dieser Angelegenheit behalten wir uns besondere Beleuchtung jener Darlegung in unserem Vereinsorgan vor.

In Beziehung der geschäftlichen Behandlung machen wir darauf aufmerksam, daß drei verschiedene Unterschriftsbogen unterzeichnet werden müssen: An Großh. Hochpreisliches Ministerium des Innern —, an die Hohe Erste Kammer — und an die Hohe Zweite Kammer.

Wir bitten um möglichste Beschleunigung und um baldige Einsendung der Unterschriftsbogen.

Mit amtsbrüderlichem Gruß

Heidelberg, den 1. Dezember 1873.

Niegel. Schneider.

Petition

bad. Volksschullehrer an die beiden Kammern und die Großh. Regierung.

Ehreverbietigste Vorstellung der unterzeichneten badischen Volksschullehrer, Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes von 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend.

Auf's Neue sind die Vertreter des badischen Landes zur Berathung der Landesangelegenheiten versammelt. In Hoffnung und Vertrauen schaut das Land auf sie! Die Volksschullehrer aber im Besonderen sehen diesen Berathungen erwartungsvoll entgegen und glauben von denselben um so sicherer eine zeitgemäße Förderung der Interesse der badischen Volksschule erhoffen zu dürfen, als schon bei der Eröffnung der hohen Ständeversammlung der Volksschule in einer Weise gedacht wurde, welche die Herzen der Lehrer mit Freude und Dank erfüllt. Vertrauensvoll nähern sie sich den gesetzgebenden Gewalten, hochdenselben ehrerbietigst die Wünsche und Ansichten über diejenigen Punkte der Volksschulgesetzgebung vorzutragen, die ihnen einer Abänderung zu bedürfen scheinen.

Seit Verkündigung des letzten Gesetzes über das Elementarschulwesen sind reichlich fünf Jahre verflossen. Es ist dies bei unserem rasch pulsirenden öffentlichen Leben an und für sich schon ein hinreichender Zeitraum, um auf's Neue Erwägungen eintreten zu lassen, ob die damals getroffenen Bestimmungen über die Organisation der Volksschule in allen ihren Theilen den heutigen Anforderungen noch vollkommen entsprechen.

Dazu kommt, daß gerade in dieser verhältnißmäßig kurzen Zeitspanne von 1868 bis heute unser engeres wie unser weiteres Vaterland Veränderungen und Umbildungen von der größten Tragweite erfahren hat.

Die staatliche Neugeburt rief auf allen Gebieten, sowohl der Gesetzgebung, als auch im bürgerlichen Leben tiefgehende Umgestaltungen hervor, von denen alle Stände und Berufsarten betroffen wurden.

Die Volksschule, die mitten im vollen öffentlichen Leben ihre Werkstätte aufgeschlagen hat, die vom kleinsten Dorfe bis zur volkreichsten Stadt fast ausschließlich die erste Schulbildung, ja für die Mehrzahl der Bewohner sogar den größten Theil aller Bildung übernimmt, sie konnte selbstverständlich von diesen großartigen Umwälzungen unberührt bleiben.

Vermehrte Anforderungen, welche heute ihren Abschluß noch nicht gefunden, werden an ihre Leistungen gemacht.

Ganz natürlich! Eine Reihe von Gesetzen, wie das Gewerbegesetz, das Gesetz über Freizügigkeit u. a. haben viele der früheren persönlichen Beschränkungen aufgehoben und für den Einzelnen eine nach allen Seiten hin freiere Bewegung und größere Selbständigkeit geschaffen. Aber diese neue Stellung im gesellschaftlichen Leben wird nur dann zur vollen Wahrheit und läßt nun dann keinen Mißbrauch befürchten, wenn ihr ein hinreichender Grad von Bildung zur Seite steht.

Anderer Gesetze berufen den Bürger zur Mitwirkung bei gemeindlichen, staatlichen und kirchlichen Einrichtungen. Soll nun der hierzu Berufene nicht der Spielball von kirchlichen und politischen Parteien werden, so muß seine Bildung soweit vorgeschritten sein, daß er in der betreffenden Lage selbständig zu prüfen und zu urtheilen im Stande ist.

Durch Erleichterung und Ausdehnung des Verkehrs sowie durch die großen Unternehmungen auf commerciellen und industriellen Gebieten hat auch bei uns die Entlohnung der Arbeit eine außergewöhnliche Höhe erreicht und sich auch hierbei die Bildung als der einflussreichste Factor erwiesen.

Indeß birgt der leichte Erwerb auch eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Mit dem wachsenden Verdienst steigern sich die Ansprüche an das Leben. Das leicht Erworbene dient so häufig der immer weiter um sich greifenden Genußsucht, ein Uebelstand, der in den arbeitenden Klassen bereits tiefe Wurzeln geschlagen hat. Diesem Uebelstand wird aber nur entgegengearbeitet durch erhöhte, allgemeine Volksbildung.

Und wenn nun auch die Volksschule nicht für alle diese Verhältnisse hinreichende Bildung geben kann, so ist sie für den Staat doch dasjenige Organ, durch welches er einerseits für die Einküft über die Nothwendigkeit gesetz-

licher Anordnungen und deren strikte Befolgung die ersten Grundlagen schafft, durch das er andererseits höhere Leistungsfähigkeit aller Staatsangehörigen vorzubereiten und zu sichern im Stande ist, um selbst wieder den wachsenden staatlichen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

Schon diese kurzen Andeutungen lassen erkennen, daß gerade in unserer Zeit eine ausgedehntere allgemeine Volksbildung unerläßlich, ja daß von ihr das Wohl des Einzelnen, so wie die gedeihliche friedliche Fortentwicklung unserer gesammten staatlichen Einrichtungen selbst abhängig ist.

Durch das Gesetz über das Elementarischulwesen vom 8. März 1868 ist der hohe Werth und die Bedeutung der Volksschule reichlich zum Ausdruck gekommen. Dieses Gesetz sucht nicht nur allen Anforderungen zur gegenreichen Gestaltung unseres Volksschulwesens gerecht zu werden, es bietet auch in allen Stücken feste Grundlagen zu einer zeitgemäßen Fortentwicklung unserer gegenwärtigen Volksschulzustände.

Und bei dieser zeitgemäßen Fortentwicklung unseres badischen Volksschulwesens mitzuwirken, das wird den unterzeichneten badischen Volksschullehrern um so weniger als ein Zeichen der Unzufriedenheit angerechnet werden können, als sie durch Darlegung und Begründung ihrer Bitten und Vorschläge eine Pflicht erfüllen im Dienste einer Anstalt, der sie ihr ganzes Leben weihen.

Das Gedeihen der Volksschule ist außer einer sach- und sachgemäßen Leitung bedingt einestheils durch die Arbeiter, andertheils durch die getroffenen Einrichtungen an dieser Anstalt.

Eine befriedigende, gediegene Arbeit kann aber namentlich auf dem geistigen Gebiete nur derjenige liefern, der der Sorge um das tägliche Brod enthoben, der mit den zur Lösung seiner Aufgabe entsprechenden Kenntnissen und Einsichten ausgerüstet und der für seinen Gesammt-Wirkungskreis im Besitze der entsprechenden Stellung ist.

Dabei muß die äußere und innere Organisation dieser Anstalt der Art beschaffen sein, daß die Kräfte der Arbeiter nicht durch übermäßige Belastung vor der Zeit aufgezehrt werden, und daß Muth und Freudigkeit, diese gegenreichen Förderer aller menschlichen Thätigkeit, die steten Begleiter bei der schwierigen Arbeit des Unterrichtens und Erziehens bleiben und bleiben können.

Die ehrerbietigsten Bitten der unterzeichneten Volksschullehrer werden sich also beziehen:

auf die Gehaltsverhältnisse,

auf die Bildung und Stellung der Volksschullehrer und

auf einige Einrichtungen des Elementarischulwesens überhaupt.

I. Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer.

Nach §. 68 des Schulgesetzes vom 8. März 1868 betragen die Gehalte der Hauptlehrer mit Einschluß des garantirten Schulgeldes, der Gehaltszuschläge und der Alterszulagen, aber mit Ausschluß der freien Wohnung im Durchschnitt zwischen 400 und 725 fl. jährlich. Nach einem bekannt gewordenen Entwurfe des Großh. Oberschulraths sollen sich in Zukunft die Gesammtbezüge eines Hauptlehrers zwischen 525 und 805 fl. bewegen.

Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen den bestehenden und zwischen den projektierten Gehaltsätzen, namentlich bezüglich der beiden untern Klassen, sich ein sehr wesentlicher Fortschritt bemerkbar macht. Gleichwohl erweisen sich die beantragten Summen, wenn sie auch als ansehnliche Erhöhungen erscheinen, bei näherer Untersuchung und Prüfung aller hier einschläglichen und mitwirkenden Verhältnisse gegenüber der gegenwärtigen Zustände als unzureichend, wie dies die nachstehenden Betrachtungen erkennen lassen.

Die Volksschule in ihrer jetzigen Stellung und Bedeutung ist eine langsam gereifte Frucht der letzten Decennien. Es gab eine Zeit, und dies ist noch nicht sehr lange her, wo sie nicht dem Staate, nicht der Kirche, nicht den Gemeinden gehörte. Sie fristete ihr Leben von Brotsamen, in materieller wie in geistiger Beziehung. Aber die Bewegungen der dreißiger und vierziger Jahre übten auf die Volksschule einen mächtigen Einfluß. Aus dieser Zeit stammt das erste umfassende Volksschulgesetz; diese Zeit brach auch die Gleichgiltigkeit vielmehr die Abneigung der Gemeinden gegen ein geordnetes Schulwesen, wozu die in Baden früh gepflegte berufliche Ausbildung der Lehrer wesentlich beitrug.

Der Werth allgemeiner Volksbildung durch die Volksschule fand nach dem überstandenen Rückschlag der fünfziger Jahre auch in den höchsten Regierungskreisen die verdiente Anerkennung: die Volksschule wurde aus ihrer bisherigen Doppelstellung erlöst und dem Staate unterstellt.

Mit dieser Entwicklung veränderte sich auch die bisherige Stellung der Lehrer. Der Meßner und der Glöckner fielen, und der Lehrer gehörte von da an fast ausschließlich der Schule.

Allein die materielle Ausstattung der Schulen, namentlich die Lehrergehälter hielten mit dieser Fortentwicklung, mit dieser veränderten Stellung der Schule wie ihrer Arbeiter nicht gleichen Schritt, ja, sie gingen sogar für zahlreiche Schulstellen zurück.

Dieser traurige Zustand erwuchs hauptsächlich dadurch, daß bei allen Gehaltsregelungen immer und immer nur die dringendste Noth Berücksichtigung fand. Auf diese Weise ist mit der Zeit zwischen den wirklichen Bedürfnissen einer Lehrerfamilie und dem gesetzlich fixirten Einkommen eine Kluft entstanden, deren Ausfüllung der Zeit obliegt und nicht länger umgangen werden kann, wenn sich der Volksschullehrer in den Kreisen bewegen soll, denen er vermöge seiner Bildung und Stellung homogen ist und welche die Träger einer ruhigen und friedlichen staatlichen Entwicklung ausmachen.

Das Mißverhältniß zwischen den bisher bestehenden Gehältern der Volksschullehrer und den wirklichen Bedürfnissen einer Lehrerfamilie hat sich aber in den letzten Jahren noch mehr verschärft durch die andauernde und ungewöhnliche Preissteigerung aller zum Leben gehörenden Bedürfnisse, oder wenn man lieber will, durch die außerordentliche Entwerthung des Geldes.

Die hohen Löhne der einfachsten Tagelohnarbeit, die Preissteigerungen aller Handwerker, die starken Prozentzuschläge bei allen Artikeln der Kaufleute, die ungewöhnliche Wertherhöhung sämmtlicher Lebensmittel sind in allen Kreisen so bekannte Dinge, daß eine auf Zahlen basirte Auseinandersetzung der Bedürfnisse einer Familie als eine überflüssige Erweiterung dieser Darlegung erscheinen würde. So viel steht fest, daß gegenwärtig auch im abgelegenen Dorfe eine jährliche Einnahme von 600 fl. nur nothdürftig hinreicht, die allerdingendsten Erfordernisse der einfachsten und bescheidensten Familie zu befriedigen.

Wenn nun der Lehrerstand nicht abermal auf eine Reihe von Jahren zum Kampfe um das tägliche Brod verurtheilt werden soll, haben namhafte Gehaltserhöhungen eintreten. Und die Mittel hiezu lassen sich beschaffen. Ist doch in Städten wie auf dem Lande in allen Kreisen ein zusehends wachsender Wohlstand und somit größere Leistungsfähigkeit wahrzunehmen; kann doch selbst der einfachste Arbeiter, der nur seine rohen physischen Kräfte einzusetzen vermag, bei ernstem Willen ein von Entbehrungen freies Leben erlangen!

Wird diesem thatsächlichen Nothstand aber nicht zeitgemäß begegnet, so wird sich auch der fühlbare Mangel an Lehrern nicht sobald heben, unerachtet des von Seite des Staates in jeder Beziehung erleichterten Eintrittes in den Lehrerstand und ungeachtet der außerordentlichen Vergünstigung einer nur sechswöchentlichen Militärdienstzeit.

Aber neben der so geringen materiellen Ausstattung der Schulstellen birgt die gegenwärtig noch bestehende und auch im Entwurfe des Großh. Oberschulrathes beibehaltene Art der Gehaltszusammensetzung eine den Lehrerstand schwer schädigende Einrichtung.

Es ist dies die Zweitheilung der Einnahmen nach Normalgehalt und Schulgeld.

Das Schulgeld stammt aus einer Zeit, wo die Schule das Nebenamt eines Kirchendieneres oder eines Handwerkers war. Da wurden allwöchentliche Schulpennige oder Schulkreuzer erhoben. In dem Maße aber, als sich die Volksschule nach und nach hob und zu einer unentbehrlichen Anstalt des Staates heranreifte, in dem Maße wurde auch das Schulgeld als eine einseitige Besteuerung bekämpft, so zwar, daß heute die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts in der That nur noch eine Frage der Zeit ist.

Für die vorliegende Betrachtung handelt es sich jedoch vorzugsweise um das Schulgeld als Gehaltstheil des Lehrers. In dieser Beziehung birgt das Schulgeld mehrere Unzukömmlichkeiten in sich, von denen an dieser Stelle besonders einer gedacht werden soll.

Das Schulgeld macht in sehr vielen Fällen einen großen Theil des Einkommens eines Lehrers aus; aber bei der einstigen Pensionirung kommt dieser Einnahmestheil gar nicht in Anrechnung.

Wenn z. B. in Mannheim ein Lehrer nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre mit dem vollen Gehalt pensionirt wird, erhält er den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß statt 1000 fl., die er bis dahin neben freier Wohnung bezog, 450 fl. nebst der gesetzlichen Wohnungsentanschädigung. Sonach hat er eine Mindereinnahme von 550 fl. an Geld und durch den Verlust der Wohnung oder der bisherigen von der Gemeinde freiwillig gewährten höheren Wohnungsentanschädigung eine weitere Einbuße von wenigstens 50 fl. jährlich.

In ähnlicher Weise erfahren alle Pensionäre ohne jede Ausnahme, wenn auch nicht in diesem Umfange, in Folge der Behandlung des Schulgeldes als Nebeneinkommen, große Verluste.

Ähnliche oder gleiche Verhältnisse finden sich nirgends, weder bei niederen noch höhern Angestellten in Staat und Gemeinde, auch nicht bei den Lehrern der übrigen Schulanstalten des Landes. Die Volksschullehrer befinden sich also in dieser Hinsicht in einem völligen Ausnahmezustand.

Dieser Ausnahmezustand wird um so härter und schmerzlicher empfunden, als er gerade in dem Augenblick, wo nach einem Leben voll Mühe und Sorge, voll Kampf und Entfagung Tage der Ruhe und des Friedens folgen sollten. Statt dessen erwarten den Lehrer, der seine geistigen und körperlichen Kräfte dem Dienste geopfert, am Abend seines Lebens in Folge der allzugerungen Pensionsbeträge neue Entbehrungen aller Art.

Diese die Lehrer so schwer schädigende Doppelwährung von Gehalt und Schulgeld wird nur dadurch beseitigt, daß den Lehrern wie andern Angestellten der Gemeinde und des Staates eine bestimmte, durch eine Zahl ausgedrückte Summe als einheitlicher, bei der einstigen Pensionirung maßgebender Gehalt zugewiesen wird.

Die Bitte um einheitliche Gehaltsätze schließt selbstverständlich die Erhebung von Schulgeld seitens der einzelnen Gemeinden nicht aus. Für die Gemeindekasse mag dann das Schulgeld beliebig erhöht oder herabgesetzt oder nach Umständen aufgehoben oder nach den Vorschlägen des Großh. Oberschulraths für zwei und mehr Kinder derselben Familie ermäßigt werden; die Gehalte der Lehrer bleiben davon unberührt, und es wird dadurch eine Reihe von Mißverhältnissen auch zwischen Gemeinden und Lehrern, deren einzelne Aufzählung offenbar hier zu weit führen dürfte, ein für allemal beseitigt.

Die gegenwärtige Gehaltsregelung der bad. Volksschullehrer krankt aber noch an einem weitem Uebel, welches in dem von Großh. Oberschulrath ausgegangenen Entwurfe keine Berücksichtigung gefunden hat. Es betrifft dies die Eintheilung der Schulstellen nach Klassen.

Diese Eintheilung entspricht nicht einem etwa vorhandenen Schulbedürfniß, sondern die ganze Einrichtung hat ihren Ursprung einzig und allein dem Umstande zu verdanken, daß man größere Gemeinden für leistungsfähiger ansieht als kleinere. Macht ja doch der Lehrplan in seinen Anforderungen an das Wissen und Können der Schüler keinen Unterschied zwischen den Schulen der verschiedenen Gehaltsklassen! Consequenter Weise müßte daher jede Abstufung nach Einwohnerzahl aufhören und die Regelung der Volksschullehrergehalte ausschließlich nach dem Dienstalter erfolgen.

Zu welchen Mißverhältnissen eine auf die Einwohnerzahl der Gemeinde gegründete Klasseneintheilung führt und geführt hat, zeigt folgende Zusammenstellung.

Laut der Einkommenstatistik sämmtlicher bad. Volksschulstellen von J. Leuz, Registrator bei Großh. Oberschulrath, zählte man am 1. Juli 1870 in Baden 588 Opt.-Stellen I. Klasse, 870 II. Klasse, 351 III. Klasse und und 136 IV. Klasse.

In Prozentsätzen nach ganzen Zahlen ausgedrückt, kommen darnach

30 Prozent auf die I. Kl.

45 " " " II. Kl.

18 " " " III. und

7 " " " IV. Kl.

Nun ist die Dienstzeit eines Lehrers auf 40 definitive Dienstjahre berechnet. Da aber das Einkommen der Klassen sehr große Unterschiede aufweist, so erscheint es nur billig und gerecht, daß jeder Lehrer nach je 10 Jahren in eine höhere Klasse vorrücken kann, um nach Maßgabe seiner Anciennität bei ordnungsmäßigem Fortschreiten mit dem 30. Dienstjahr, was ungefähr dem 55. Lebensjahr entspricht, die höchste Klasse zu erreichen.

Es müßten also von 100 Hauptlehrern ein Viertel die unterste Klasse, ein Viertel die II., ein Viertel die III. und ein Viertel die höchste Klasse innehaben. Statt dessen erreichen nach der bestehenden Klassification von 100 Hauptlehrern nur 7 die oberste Klasse und drei Viertel aller Hauptlehrer müssen sich mit Stellen der I. und II. Klasse begnügen.

Dieses Mißverhältnis wird noch dadurch gesteigert, daß die Städte bei Ausübung des ihnen gewährten Präsentationsrechtes selbstverständlich jüngere Lehrer begünstigen. Und so kommt es, daß ein auch nur annähernd geregeltes Vorrücken auf höhere Stellen geradezu aufhört.

Die vorstehenden Zahlen erweisen somit auf's unzweideutigste, daß die gegenwärtig bestehende Klassifikation der Schulstellen eine ganz abnorme ist, und daß der Fortbestand derselben die schwerste Schädigung der dienstlichen Ansprüche der Lehrer in sich schließt.

Nach diesen Auseinandersetzungen bezüglich der Gehaltsverhältnisse der bad. Volksschullehrer handelt es sich einmal um Erhöhung der Gehaltsbezüge überhaupt, dann um Aufhebung der bisherigen Scheidung nach Normalgehalt und Schulgeld und endlich um Abänderung der bestehenden Klassifikation der Schulstellen.

Alle diese Mängel der Gehaltsregelung der Volksschullehrer würden am einfachsten und natürlichsten beseitigt durch die Einführung eines Gehaltsmodus nach dem Dienstalter, wie dies bei der evang. Geistlichkeit des Großherzogthums, bei den Post- und Eisenbahnbediensteten und andern Angestellten in Uebung ist.

Freilich bedarf dieser Besoldungsmodus umfassender Erhebungen über die Beiträge der Gemeinden und der Schulstiftungen zu den Lehrergehalten, um darnach die Staatszuschüsse ermessen zu können. Ebenso wird die erste Aufstellung der Altersklassen bei einem gegen 3000 Glieder zählenden Lehrerstande bedeutende Vorarbeiten erfordern.

Dafür würde aber die Gehaltsregelung der Volksschullehrer auch für alle Zukunft eine außerordentliche Vereinfachung und Uebersichtlichkeit erfahren und zugleich die gerechteste und befriedigendste Art der Gehaltsabstufungen hergestellt werden.

Im Hinblick hierauf erlauben sich die unterzeichneten Lehrer ihre erste Bitte ehrerbietigst dahin auszusprechen:

Es wolle die Regelung der Volksschullehrergehalte nach dem Dienstalter einer eingehenden Prüfung unterzogen und die Vorbereitung zur Durchführung dieser Einrichtung angebahnt werden.

Da jedoch diese Art der Gehaltsregulirung aus den oben angeführten Gründen nicht jetzt schon eintreten kann, die gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer aber völlig unhaltbar geworden sind, so stellen die ehrerbietigst Unterzeichneten im Anschluß an die bestehende Organisation und im Hinblick auf die vorgetragene Begründung folgende Bitten:

Es möge §. 46 des Schulgesetzes vom 8. März 1868 folgende Fassung erhalten:

„Die Lehrerstellen werden hinsichtlich ihres gesetzlichen Dienst Einkommens nach der Verschiedenheit der Gemeinden in fünf Klassen eingetheilt.

Zu der

- I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Gemeinden, welche nicht mehr als 500 Einwohner zählen; zur
- II. Klasse jene in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohner; zur
- III. Klasse jene in Gemeinden von 1001 bis 2500 Einwohner; zur
- IV. Klasse jene in Gemeinden von 2501 bis 5000 Einwohnern; zur
- V. Klasse jene in den mehr als 5000 Einwohner zählenden Gemeinden.

Lehrerstellen an Orten, in welchen sich ein Bezirksamt oder ein Amtsgericht befindet, gehören, wenn der Ort weniger als 1000 Einwohner zählt, in die III. Klasse.“

Es möge dem §. 48 desselben Gesetzes folgender Wortlaut gegeben werden:

„Die Hauptlehrer erhalten:

- A. einen festen Gehalt, dessen niedrigster Betrag, bestehe derselbe in Geld, in Naturalien oder Güternützigungen auf Stellen der

I. Klasse	auf	jährlich	600 fl.
II.	„	„	800 fl.
III.	„	„	1000 fl.
IV.	„	„	1200 fl.
V.	„	„	1400 fl.

festgesetzt ist.

Sind an einer Volksschule gemäß §§. 23 u. 24 zwei oder mehr Hauptlehrer anzustellen, so hat eine Gehaltsabstufung nach dem Dienstalter einzutreten. Doch soll bei der II. Klasse die niederste Gehaltsstufe nicht unter 700 fl., bei der III. Klasse nicht unter 800 fl., bei der IV. Klasse nicht unter 900 fl. und bei der höchsten Klasse nicht unter 1000 fl. betragen dürfen.

B. Freie Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung. (§. 52.)

C. Dienstalterszulagen nach den Bestimmungen des §. 59.“

Es möge §. 50 desselben Gesetzes folgende Fassung erhalten:

„Die Schulgehilfen erhalten: als Unterlehrer und als Hilfslehrer außer einem mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Zimmer einen Gehalt von 450 fl. auf der I. und II. Klasse, von 500 fl. auf der III. Klasse, von 550 fl. auf der IV. Klasse und von 600 fl. auf der V. Klasse, in den fünf größten Städten 700 fl. An Miethentschädigung erhalten dieselben an der I. und II. Klasse 50 fl., an der III. Klasse 60 fl., an der IV. Kl. 75 fl., an der V. Klasse 100 fl. und in den fünf größten Städten 150 fl. — Schulverwalter erhalten während des Gnadenquartals Gehalt und Wohnung eines Unterlehrers auf Kosten der Wittve oder der Waisen des verstorbenen Hauptlehrers, nachher, und wo kein Gnadenquartal zu zahlen ist, sogleich die Wohnung, beziehungsweise die Wohnungsentchädigung desselben und den um je 75 fl. erhöhten Gehalt der Unterlehrer aus dem Einkommen der erledigten Schulstelle.“

Diejenigen Lehrer, welche keine Wohnung in natura erhalten, befinden sich vornherein in einer oft sehr mißlichen Lage, die alle jene zu würdigen wissen, welche in Miethen wohnen. Es wäre deshalb gewiß unbillig, wenn bei der Feststellung der Miethentschädigungen der Betroffene durch einen zu geringen Ansaß in weitere Mitleidenschaft gezogen werden müßte, der Art, daß er einen Theil seines Gehaltes als Ergänzung zu den allzuniebrig gesetzten Entschädigungsbeträgen verwenden müßte.

Erscheint einer Gemeinde die ausgelegte Miethentschädigung zu hoch, so bleibt ihr ja das Auskunftsmittel, eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Wohnung in natura herzustellen.

In Anbetracht dieser Verhältnisse bitten die ehrerbietigst Unterzeichneten, dem I. Absatz von §. 52 des Gesetzes über das Elementarschulwesen folgende Fassung zu geben:

„Ist kein Schulhaus vorhanden oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung (§. 81) mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde. Den weiteren Hauptlehrern kann statt einer Wohnung auch eine Miethentschädigung bezahlt werden, welche in Orten der I. und II. Klasse auf 100 fl., der III. Klasse auf 150 fl., der IV. Klasse auf 200 fl., der V. Klasse auf 300 fl. und in den fünf größten Städten auf 350 fl. festgesetzt wird.“

Abatz 2 desselben Paragraphen möge gestrichen werden.

Bezüglich des Schulgeldes stellen die unterzeichneten Volksschullehrer eine ehrerbietige Bitte dahin lautend:

„Die Paragraphen 53 bis 58 mögen in der Weise abgeändert werden, daß das Schulgeld nicht mehr als besonderer Gehaltstheil des Lehrers angesehen und behandelt wird.“

Die beiden obigen Bitten über die Klassifikation der Schulstellen und die Gehaltsätze setzen voraus, daß jeder Lehrer im Durchschnitt 10 Jahre auf einer Stelle verbleibt und etwa nach je weiteren 10 Jahren in eine höhere Gehaltsstufe aufsteigt.

Nun wird es wohl in keinem andern dienstlichen Verhältniß vorkommen, daß ein Angestellter 10 Jahre lang denselben Gehalt bezieht. Die Lehrer dürfen deswegen hoffen, daß auch ihnen durch Alterszulagen ein Wachsen ihrer Einnahmen gewährt werde. Sie sprechen deshalb ehrerbietigst den Wunsch aus:

Es möge §. 59 folgende Fassung erhalten:

„Hauptlehrer, welche drei Jahre an einer gleichen Gehaltsklasse gedient, und hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens sowie ihrer Leistungen unbeanstandet sind, erhalten eine Alterszulage von 50 fl.

Nach Zurücklegung von je weiteren drei Dienstjahren soll unter gleichen Voraussetzungen

in der nämlichen Weise eine Erhöhung von je 50 fl. eintreten, jedoch nur bis zum Betrage von im Ganzen 200 fl. auf Stellen aller Klassen.“

Es möge der erste Absatz des § 85 folgende Fassung erhalten:

„Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt. Derselbe beträgt, wenn die Zuruhesetzung vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahr erfolgt, 40 Prozent des nach §. 48 unter A. und C. (des oben unter §. 48 bezeichneten Vorschlags) festgesetzten Einkommens.“

Die Unterzeichneten können nicht umhin, an dieser Stelle auch jener Kollegen zu gedenken, welche sich bereits im Pensionsstande befinden. Auch sie leiden schwer unter den eingetretenen Preisveränderungen und den Nachtheilen der bisherigen Pensionierungsweise.

Die gehorsamst Unterzeichneten erlauben sich daher die ehrerbietigste Bitte:

„Hohe Kammer wolle in Berücksichtigung der bedrängten Lage der Lehrerpensionäre eine entsprechende Erhöhung ihrer Pensionsätze eintreten lassen.“

§. 42 des Schulgesetzes setzt neben der Anzahl der Unterrichtsstunden für einen Lehrer die Entschädigung fest, welche für Aushilfe-Unterricht erteilt werden soll.

Nun ist aber diese Aushilfe zweierlei Art: entweder handelt es sich um wöchentliche regelmäßige Unterrichtsstunden für das ganze Schuljahr, oder es handelt sich um die Verwaltung oder die Mithilfe bei der Verwaltung einzelner Schulklassen, sei es bei Erledigung einer Schulstelle oder als Stellvertretung bei Beurlaubung oder bei Erkrankung einzelner Lehrer.

Den entsprechendsten Maßstab zur Festsetzung der Vergütungen in beiden Fällen dürften die oben beantragten Gehaltsätze abgeben.

Hierauf gestützt, bitten die ehrerbietigst Unterzeichneten, dem §. 42 des Schulgesetzes folgende Fassung zu geben:

„Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde noch vier weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu erteilen. Für jede solche wöchentliche Stunde hat er für das Jahr in Schulorten erster und zweiter Klasse eine Vergütung von 21 fl., in Schulorten dritter Klasse 28 fl., in Schulorten vierter Klasse 35 fl. und in Schulorten fünfter Klasse 42 fl. zu beanspruchen.“

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen.

Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als 14 Tage dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, wenn er aber in einem benachbarten Orte angestellt, sowie, wenn die Stellvertretung wegen Diensterledigung eines nicht mit dem Gnadenquartal (§. 88) belasteten Dienstes nötig geworden ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung welche aber nicht mehr als der Gehalt eines Unterlehrers betragen soll. Dieselbe wird, wenn die Aushilfe wegen Erkrankung eines Lehrers nötig wurde, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond, wenn sie durch Erledigung einer Lehrerstelle veranlaßt ist, aus dem Einkommen geschöpft.“

Die Paragraphen 88 bis 101 betreffen die Versorgung der Wittwen und Waisen der Hauptlehrer. Durch Verordnung des Min. d. J. vom 15. Jan. 1870 ist der Gehalt einer Lehrerswittwe auf 100 fl., der Erziehungsbeitrag für ein Kind auf 20 fl. und der Nahrungsgehalt auf 30 fl. jährlich festgesetzt ist.

Es bedarf wohl keines besonderen Nachweises, daß diese Beträge heutzutage nur als ein schwacher Beitrag zur Deckung der allermentbehrlichsten Lebensbedürfnisse angesehen werden können, und schon um deswillen eine Bitte um namhafte Erhöhung jener Sätze gerechtfertigt ist.

Eine Erhöhung kann auch schon aus dem Grunde erfolgen, da durch die Aufbesserung der Lehrergehalte die Beiträge der Hauptlehrer eine bedeutende Steigerung erfahren müssen, wodurch wenigstens ein Theil jener Erhöhung gedeckt wird.

Allerdings reichen diese erhöhten Einnahmen der Wittwen- und Waisenkasse nicht aus, um eine namhafte Erhöhung zu ermöglichen, und es wird auch hier der Staat mit seiner Hilfe einzutreten haben.

Die Unterzeichneten richten daher an die hohe Kammer die ergebenste Bitte:

„Es möge der §. 100 ausgesetzte Staatszuschuß so weit erhöht werden, daß die Großh. Regierung in den Stand gesetzt wird, den jährlichen Gehalt einer Hauptlehrerwittwe auf 200 fl. festzusetzen, sowie eine entsprechende Erhöhung der Erziehungs- und Ernährungsbeiträge für Lehrers-Kinder ermöglichen zu können.“

§. 21 der Verordnung des Großh. Ministeriums d. J. vom 2. Oktbr. 1869 „die Dienstpflichten, die Anstellung und Verwendung der Volksschullehrer“ betreffend, besagt: Ist ein Schulgehilfe durch Krankheit außer Stand gesetzt, seinen Dienst zu versehen, so hat derselbe nach Ablauf von vier Wochen, von der Zeit der Dienstunfähigkeit an gerechnet, keinen weiteren Anspruch auf Gehalt. Die etwaigen Kosten der Vernehmung seiner Stelle während jener vier Wochen sind auf den Pensions- und Hilfsfond zu übernehmen.

Es ist ja bekannt, daß der Volksschullehrerstand seine Ergänzung nicht aus dem vermöglichen Theil der Bevölkerung erhält. Wer Mittel besitzt, sucht sich eine einträglichere Stellung zu erwerben. Weitaus die größere Zahl der Unterlehrer hat also mit der Entlassung aus dem Seminar von den Eltern wenig oder gar nichts mehr zu erhoffen. In der Regel macht der Kostenaufwand für die erlangte Ausbildung als Lehrer das ganze Erbtheil aus. Nun sind aber die Unterlehrersgehälter, auch wenn die oben gestellten Anträge genehmigt werden, nicht der Art, daß Ersparnisse gemacht werden können.

Trifft nun einen solchen Lehrer das Unglück, länger als 4 Wochen krank zu sein, so hört sein Gehalt auf, und er fällt seiner Familie, oder bei deren Unvermögen der Gemeinde zur Last. Welch trostlose Lage, namentlich wenn der letztere Fall eintritt!

Die ehrerbietigste Bitte der Unterzeichneten geht nun dahin:

„Hohe Kammer wolle die Bereitwilligkeit zur Genehmigung der erforderlichen Mittel aussprechen, daß §. 21 der Verordnung vom 2. Okt. 1869 in einer erkrankten Unterlehrern günstigen Weise abgeändert werden könne.“

II. Bildung der Lehrer.

Wenn die ehrerbietigst Unterzeichneten unter die Bitten, welche sie hoher Kammer gehorsamst unterbreiten, auch solche aufzunehmen sich erlauben, welche sich auf die Heranbildung der Volksschullehrer und auf deren Weiterbildung beziehen, so geschieht das in der Ueberzeugung, daß nicht die Verbesserung der ökonomischen und sozialen Lage der Volksschullehrer allein die tüchtige und ausgiebige Hebung der Volksschule erwirken könne, sondern daß hierzu ganz vorzugsweise auch die hinlängliche geistige Ausrüstung der zum Elementarlehreramt Berufenen erforderlich sei.

Die badischen Elementarlehrer erhalten die Vorbereitung zu ihrem Berufe zur Zeit noch in den bestehenden Schullehrerseminarien. Diese haben vor noch nicht langer Zeit eine wesentliche Verbesserung erhalten durch Erweiterung derselben von einem zweijährigen auf einen dreijährigen Kursus. Hierdurch konnte das Maß der den Elementarlehrern zu gebenden Vorbildung gegen früher namhaft erweitert, die Bildungsarbeit der Seminare konnte auch eine gründlichere werden. Gleichwohl haben auch hier die Entwicklungen unserer schnell gehenden Zeit diese Verbesserung überholt und zu einer ungenügenden gemacht. Durch die Fortschritte und die Popularisirung der Naturwissenschaften, durch ihre Anwendung in der Landwirtschaft und den Gewerben, durch die Vermehrung und Verbesserung der erweiterten Volksschulen, der landwirtschaftlichen Bildungsanstalten, der Bürgerschulen und Realschulen, durch die immer allgemeiner werdenden Bestrebungen nach Erweiterung der Kenntnisse ist ein Grad von positivem Wissen und allgemeiner Bildung in fast alle Schichten der mittleren und theilweise auch der untern Bevölkerungsklassen gedrungen, welcher bedeutend erhöhte Anforderungen auch an die Bildung der Elementarlehrer zur unabweisbaren Folge hat.

Daß die Seminarien in ihrer jetzigen Einrichtung die für den Volksschullehrer unter diesen Verhältnissen wünschenswerthe und zu seinem gedeihlichen Wirken nöthige Befähigung bei aller Anstrengung nicht in voller Ausdehnung geben können, sprechen die Leiter dieser Anstalten selbst aus.

Ihrer Natur nach sollten die Seminarien Fachschulen sein; ihre Zöglinge sollten die ihnen nöthige allgemeine Bil-

ding in diese Anstalten mitbringen und hier sich nur noch die spezielle berufliche Ausbildung aneignen. Statt dessen haben unsere Seminare noch mit der Vervollständigung der Elementarbildung ihrer Zöglinge sich zu befassen und können darum ihre eigentliche Aufgabe auch bei der größten Anstrengung nur ungenügend erfüllen.

Eine abermalige Erweiterung der Seminarunterrichtszeit wurde darum schon vielfach als nöthig bezeichnet und wäre gewiß sehr wünschenswerth. Da aber dieselbe für jetzt nicht zu hoffen, so erscheint eine erhöhte Vorbildung für den Eintritt in das Seminar um so unerlässlicher. Diese Vorbildung wird jedoch hinlänglich nur in Anstalten erlangt werden können, welche für die Weiterführung der Volksschulbildung und Darreichung einer umfanglicheren allgemeinen Bildung eingerichtet und mit den erforderlichen Mitteln und Kräften ausgerüstet sind.

Die gehorjamst Unterzeichneten stellen darum die ehrerbietigste Bitte:

„Es möge zur Aufnahme in das Seminar eine erhöhte Vorbildung, etwa das Durchlaufen einer Mittelschule vorgeschrieben werden, damit die Seminarzeit vorzugsweise der Fachbildung zugewiesen werden kann.“

In der Gewährung des eben Vorgetragenen wäre eingeschlossen, daß die Volksschulaspiranten auch Vorkenntnisse in einer fremden Sprache in das Seminar mitbrächten. Zur Fortführung und Erweiterung dieser Kenntnisse wären jedoch unsere Seminare nach ihrem jetzigen Lehrplan außer Stande; denn in diesem ist für die Erlernung einer fremden Sprache eine Vorkehrung nicht getroffen. Die Kenntniß wenigstens einer fremden Sprache gehört doch aber wohl heut zu Tage zur Bildung eines Volksschullehrers. Ohne solche ist nur sehr schwer eine vollständige Kenntniß der Muttersprache zu erlangen; auch wird die Bekanntschaft mit einer Fremdsprache ja von jungen Mädchen, welche sich dem Lehrfache widmen wollen, verlangt und ist für die Kandidaten des einjährig-freiwilligen Dienstes des Telegraphen-, Post- und Eisenbahndienstes und für andere Bedienstete vorgeschrieben, denen der Volkslehrer an Bildung doch nicht nachgesetzt sein sollte. Es erscheint darum geboten, die Seminare in Stand zu setzen, auch hierin den Bedürfnisse und den Anforderungen der Zeit genügen zu können.

Es erlauben sich daher die gehorjamst Unterzeichneten die ehrerbietigste Bitte:

„In den Lehrplan des Seminars möge die Erlernung einer fremden Sprache Aufnahme finden.“

Endlich haben die bad. Lehrerseminare noch eine Einrichtung, welche nicht von Harmonie sein möchte mit einer erfreulichen Richtung der Zeit, mit dem Bestreben der Beseitigung der confessionellen Scheidewände. Es ist die confessionelle Eigenschaft der Lehrerseminare, welche für eine wichtige Anforderung an den heutigen Volksschullehrer denselben ohne Vorbereitung in sein ohnehin schon schwieriges Amt eintreten läßt.

Bereits bestehen in vielen Städten und Landgemeinden Badens confessionell gemischte Volksschulen und ihre Zahl mehrt sich von Jahr zu Jahr. Die oberste Schulbehörde, der Großh. Oberschulrath, ist ein confessionell gemischtes Collegium; auch die mittleren Schulbehörden, die Großh. Kreis Schulräthe, sind insofern confessionellos, als auch hier in confessionell gemischten Bezirken sämtliche Schulen ein und derselben Person unterstellt sind. Nur die Lehrerbildungsanstalten sind allein noch nach den religiösen Bekenntnissen geschieden. Es sind aber gerade die Lehrer, welche in ihrer Amtsthätigkeit am unmittelbarsten mit den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse zu verkehren haben; für sie ist also der Tact und die Rücksichtnahme, welche hier zu beobachten ist, ein Erforderniß, auf das in der Einrichtung ihrer Bildungsstätten Bedacht genommen sein sollte, damit die Zöglinge auch hierin die nöthige Uebung, Gewandtheit und Befähigung zu erprießlicher Wirksamkeit erlangen könnten. Außerdem würden confessionellos eingerichtete Seminarien in wissenschaftlicher Beziehung Vortheile gewähren, die sich in den confessionell eingerichteten nicht erreichen lassen.

Es erlauben sich darum die Unterzeichneten die ehrerbietigste Bitte:

„Bei der fortwährenden Zunahme der Zahl der confessionell gemischten Elementarschulen mögen auch die Lehrerseminarien in confessionellos umgewandelt werden.“

Wenn auch die Lehrerbildungsanstalten auf das zweckmäßigste eingerichtet, reichlich mit allen Hilfsmitteln und Lehrkräften versehen sein werden, um ihre Zöglinge für den künftigen Beruf allseitig und gründlich auszurüsten, so wird damit doch die Fürsorge des Staates für die geistige Ausstattung der zu Elementarlehrern Berufenen nicht erschöpft sein. Vielleicht mehr als jedes andere Amt macht das des Lehrers eine fortwährende geistige Auffrischung, eine eifrige und gewissenhafte Weiterbildung nöthig. Diese ist allerdings zunächst der Selbstthätigkeit des Lehrers anheimgegeben; aber sie kann nicht ihm allein überlassen werden; er bedarf hierin so wie der Anregung, so auch der Unterstützung.

Darauf zielen auch verschiedene Einrichtungen ab. Die angeordneten Lesezirkel, wie die amtlichen Conferenzen geben gewiß manche Anregung, manche schätzbare Hilfe. Allein es gibt Lehrzweige, in denen hinlängliche Gewandtheit namentlich für den unmittelbaren Unterricht aus den Büchern nicht leicht erworben werden, für die aber anderseits die wenigen Stunden der freien wie der amtlichen Conferenzen nicht ausreichen, so z. B. der Zeichenunterricht und der physikalische Unterricht. Wer beim ersten Gegenstand nicht von Haus aus eine gewisse Anlage besitzt, und der beim zweiten Gegenstand keinen tüchtigen, theoretisch und praktisch gebildeten Lehrmeister gehabt hat, dem wird es schwer fallen, in diesen Fächern etwas Erkleckliches zu leisten.

Sodann ist die gegenwärtige Zeit in mehrfacher Beziehung eine Zeit des Uebergangs; eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Lehrern hat ihre Amtsvorbereitung zu einer Zeit erhalten, da die Seminare nicht das leisten konnten, was sie jetzt leisten. Solchen Lehrern und auch überhaupt den Einzelnen ist es geradezu unmöglich, auf den verschiedenen Gebieten des Unterrichts immer auf dem Laufenden zu bleiben. Erfindungen und Entdeckungen, die Vervollkommnung der verschiedenen Unterrichtsmittel häufen sich in gegenwärtiger Zeit so sehr, daß bei einem Volksschullehrer schon gar nicht die Mittel vorhanden sind, sich hierin auch nur das Allernöthigste zu verschaffen.

Und doch soll verhindert werden, daß die Volksschule etwas lehre, was mit der Wissenschaft im Widerspruch stände, oder daß nach alten Schablonen fortgearbeitet würde und die vielen neuen Veranschaulichungsmittel und Hilfen beim Unterricht unbenützt blieben.

Als sicherstes und wirksamstes Mittel dürften hier zweckmäßig eingerichtete Unterrichtskurse eintreten, wie solche für den Turnunterricht, für einzelne landwirthschaftliche Fächer, für Arbeitslehrerinnen bereits bestehen.

Darum stellen die Unterzeichneten die weitere ehrerbietigste Bitte:

„Zur Fortbildung bereits angestellter Lehrer mögen besondere Unterrichtskurse eingerichtet und deren kostenfreier Besuch ermöglicht werden.“

Die vorstehenden Bitten bezüglich der Bildung der Lehrer betreffen allerdings Gegenstände, welche auf dem Wege der Verordnung erledigt werden können. Allein die Durchführung jener Vorschläge kann nicht ohne Geldopfer erfolgen.

„Es möge daher der hohen Kammer gefallen, ihre Bereitwilligkeit zur Deckung der aus diesen Einrichtungen erwachsenden Kosten durch die Staatskasse auszusprechen.“

III. Stellung der Lehrer.

§. 18 Absatz 2 des Schulgesetzes bestimmt:

Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortschaftsrathes ernannt oder erwählt werden.

Dieser Satz enthält eine Zurücksetzung des Lehrers gegenüber den übrigen Mitgliedern des Ortschaftsrathes und hebt die übliche Gleichberechtigung aller Mitglieder desselben Collegiums auf. Es wird dem Lehrer eine Eigenschaft abgeprochen, die auch bei jenen Ortschaftsrathsmitgliedern vorausgesetzt wird, die selbst nicht über die durch die Volksschule gebotene Bildung hinausgekommen sind, wie dies erfahrungsgemäß in Landgemeinden häufig der Fall ist. Und doch ist gerade in den meisten Landgemeinden nach den thatsächlichen Verhältnissen der Lehrer als der eigentliche technische Vorstand der Schule anzusehen, der nicht nur die Last der Gesamtleitung, sondern auch die Verantwortung in der Regel allein zu tragen hat.

Da der hohen Staatsregierung das Ernennungsrecht, in Städten über 3000 Einwohner das Bestätigungsrecht des Vorsitzenden im Ortschaftsrath gesetzlich zusteht, so liegt es auch nach dem Striche jenes Absatzes immerhin in den Händen der hohen Regierung, dem Lehrer vom Vorsteher auszuschließen.

Indem die Unterzeichneten sich gegen die Unterstellung verwahren, als trachteten dieselben nach dem Vorsteher in der lokalen Schulbehörde überhaupt, während sie in der Beseitigung jener ausschließenden Bestimmung mehr einen Akt des Vertrauens gegen die Lehrer als die Möglichkeit einer facultativen Uebertragung erblicken, geht ihre ehrerbietigste Bitte dahin:

„Es möge Absatz 2 des §. 18 des Schulgesetzes gestrichen werden.“

IV. Einrichtungen des Volksschulwesens.

§. 22. des Schulgesetzes bestimmt:

In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr, als hundert Schüler

kommen. Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit eine größere, jedoch nie eine 130 übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

Der thatsächliche Vollzug dieses Paragraphen konnte bis heute nicht zur Ausführung gelangen, aus dem einfachen Grunde des andauernden Lehrermangels, und es ist auch vorerst keine Aussicht vorhanden, daß sich dieser Mangel bald heben und den strikten Vollzug desselben ermöglichen werde. Die Ansprüche der Neuzeit an die Volksschulen lassen sich aber dadurch nicht aufhalten und auch der Lehrplan für unsere Schulen ist derart normirt, daß er diesen Ansprüchen Rechnung trägt.

Das schwerste Hinderniß zur allgemeinen Durchführung des Lehrplans liegt aber in der Ueberfüllung der Schulklassen und in der Ueberbürdung sehr vieler allein stehender Lehrer durch gleichzeitigen Unterricht von mehreren Altersklassen.

Da nun aber bei dem bestehenden Lehrermangel eine Vermehrung der Lehrkräfte nicht möglich ist, so kann diesem Uebelstand für noch mehrere Jahre nur dadurch entgegengewirkt werden, daß an allen Schulen, wo die Zahl der Schüler 80 dauernd überschreitet, die Unterrichtszeit verhältnißmäßig vermehrt wird, damit die betreffende Schule in ihrer Gesamtleistung andern Schulen gegenüber nicht zurückbleibe. Natürlich ist dem dadurch mehr belasteten Lehrer die gesetzliche Vergütung zu gewähren.

Die ehrerbietigste Bitte der unterzeichneten Lehrer geht deswegen dahin, dem §. 22 des Schulgesetzes folgende Fassung zu geben:

„In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen durchschnittlich nicht mehr als 80 Schüler kommen.

An Schulen, wo diese Zahl dauernd überschritten wird, kann die Oberschulbehörde aus hilfsweise die gesetzliche Unterrichtszeit nach Erforderniß erhöhen und ist der Lehrer verpflichtet, gegen Entschädigung nach §. 42 Absatz 2 die vermehrten Unterrichtsstunden zu übernehmen.“

§. 102. des Schulgesetzes besagt in seinem letzten Absatz:

Soweit eine Volksschule als eine erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Lehrer das Präsentationsrecht.

In Folge der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit hat sich die Einwohnerzahl unserer Städte derart gehoben, daß überall auch Erweiterungen der bestehenden Schuleinrichtungen nöthig wurden. Aber auch die Ansprüche an diese Anstalten steigerten sich mehr und mehr, so daß die in §. 102. des Schulgesetzes in Aussicht genommenen Schulen in wenigen Jahren in den Städten ziemlich allgemein zur Einführung kamen. Ja, manche Städte blieben hierbei nicht stehen, sondern vermehrten die Lehrerstellen an ihren Schulen ohne gesetzliche Nöthigung noch über die vorgeschriebene Anzahl hinaus und besserten auch die Gehalte ihrer Lehrer zeitgemäß und freiwillig auf.

Bis heute begegnet man diesen erweiterten Schuleinrichtungen im Sinne des obigen Paragraphen meistens nur in Städten. Da die Lehrerstellen in Städten aber, nach der Classeneintheilung unserer Schulen, abgesehen von den mancherlei werthvollen Nebenvortheilen, welche für eine Familie mit dem Wohnsitz in einer Stadt verbunden sind, zu den besten bezüglich ihres Einkommens zählen, so ist durch jene Anordnung die Verfügung über die am besten situirten Schulstellen des Landes in die Hände von Gemeindeverwaltungen gelegt.

In welcher Weise diese von dem ihnen eingeräumten Vorrechte Gebrauch machen, ist nach einer kurzen Erfahrung von wenigen Jahren allgemein bekannt.

Es sind Fälle in die Dessenlichkeit gelangt, welche lebhaft an die Schattenseiten des grundherrlichen Schulpatronats erinnern, dessen Aufhebung damals von der hohen Regierung selbst beantragt worden ist.

In Besondern ist bekannt, daß die Gemeindeverwaltungen diejenigen Punkte, welche bei einer Stellenbesetzung speziell in Betracht kommen, die Qualification und die Anciennität der Bewerber nicht in dem Maße berücksichtigen, wie dies bei einer regelmäßigen Besetzung durch die dienstliche Behörde geschieht und wornach in allen dienstlichen Verhältnissen im Staate aus Gründen des Rechts bei Besetzung von erledigten Stellen verfahren wird. Viele Lehrer wurden in Folge dieses Verfahrens in ihren Interessen aufs empfindlichste geschädigt, dies um so mehr, als es sich hier um Stellen der höchsten Classen und mit ihnen um solche Interessen handelte, welche sie auf keinem andern Wege erreichen können.

Weimar, Ende November 1872.

P P

So eben sind im Verlage der Unterzeichneten erschienen in politischer und physicalischer Ausgabe die

Planigloben,

Photolithographie nach einem Relief des Königl. Preuss. Ingen.-Hauptmann z. D. **G. Woldermann**. 18 Blatt. Preis 4 Thlr. roh; aufgezogen mit Stäben oder in Mappe $6\frac{2}{3}$ Thaler.

Wenn es uns nicht möglich war trotz angestrebter mühevoller Arbeit in dem Zeitraum von — **sieben** — Jahren der geehrten Lehrerwelt mehr als 8 Karten unseres Schulwand-Atlanten vorlegen zu können; wenn jede Karte fast ein Jahr in Anspruch nahm, so wollen Sie den Grund des langsamen Erscheinens derselben in der mit ganz enormen, oft ungläublichen Schwierigkeiten verbundenen Herstellung suchen.

Schon die Anfertigung des in Gyps ausgearbeiteten Reliefs nimmt fast ein Jahr in Anspruch, da es, um die Contraste zwischen Gebirge, Hoch- und Tiefland so stark als möglich hervor treten zu lassen, indessen dabei der geographischen Richtigkeit Rechnung zu tragen ist, mit der äussersten Sorgfalt und Genauigkeit gearbeitet werden muss.

Wohl liessen unsere Karten in den früheren Auflagen noch viel zu wünschen übrig, indessen sind wir bei Anfertigung der neuesten Auflagen vielen Wünschen praktischer Pädagogen nachgekommen und haben die an und für sich bereits andere Karten weit überragende Anschaulichkeit noch durch Farbendruck erhöht, so dass nach den uns neuerdings gewordenen Urtheilen wir Ihnen unsere bis jetzt erschienenen Karten von Afrika, Asien, Deutschland, Europa, Nord- und Süd-Amerika und Palästina bei Bedarf auf das Angelegentlichste empfohlen halten. Zwar ist der Preis etwas höher als gewöhnlich, wie Sie aus angedrucktem Preiscourant ersehen wollen — jedoch dürfte bei Anschaffung von neuen Karten, welche doch durchschnittlich 10 Jahre benutzt werden, die im Verhältniss geringe Preiserhöhung kaum bei einer vergleichenden Betrachtung im Schulzimmer mit andern Karten schwer in die Wagschale fallen.

Wir gestatten uns das ergebene Ersuchen an die Herrn Pädagogen zu richten, uns von noch wünschenswerthen Verbesserungen gütigst in Kenntniss setzen zu wollen.

Jede Buchhandlung kann Ihnen die Karten in den **neuesten** Auflagen besorgen resp. auf kurze Zeit zur Ansicht vorlegen. Sie wollen deshalb den angedruckten Bestellzettel ausfüllen und an die betreffende Buchhandlung absenden.

Hochachtungsvoll

Kellner & Comp.,
photo - lithogr. Kunst - Institut.

Die **C. F. Winter'sche** Universitäts-Buchhandlung
in Heidelberg

ersuche um schleunige Besorgung der neuesten Auflage der Schulwandkarten von

	m. Rollen od. in	Mappe	4 Thlr.;	roh	$2\frac{2}{3}$ Thlr.
Afrika					
Asien	"	"	5	"	3
Deutschland	"	"	5	"	3
Europa	"	"	5	"	3
Nord-Amerika	"	"	4	"	$2\frac{2}{3}$
Süd-Amerika	"	"	$2\frac{5}{6}$	"	2
Planigloben	"	"	$6\frac{2}{3}$	"	4
Palästina	"	"	$3\frac{2}{3}$	"	$2\frac{2}{3}$

(Verl. d. Kunst-Instituts v. Kellner & Comp., Weimar.)

Ort und Datum:

Name:

Wirkt schon jede Uebergehung eines öffentlichen Dieners bei einer zur Wettbewerbung ausgeschriebenen Stelle entmuthigend auf ihn, so ist bei einem Lehrer um so mehr Grund hiezu vorhanden, da sein Gehalt im Allgemeinen mit der Stelle verwachsen ist und nicht mit den Jahren ansteigt, wie bei jenen. Die Städtepräsentation hat eine Menge von Fällen gebracht, bei denen junge Männer in Stellen der höchsten Classen einrückten und mit dem bessern Gehalt auch Ansprüche zum höchsten Pensionsjake erhielten, welche der qualifizierte ältere Mitbewerber für sich und seine Familie vergeblich anstrebt.

Die in ähnlichen Verhältnissen sich befindende evangelische Geistlichkeit hat man bei Einführung der Gemeindevahlen wenigstens in ihren geldlichen Interessen gesichert, indem man gleichzeitig Dienstaltersbesoldungen einführte. Der Lehrerstand ist aber bis heute noch ohne Sicherung seiner durch Prüfung und geleistete Arbeit erworbenen Ansprüche diesem Städtepatronat gegenüber, und obgleich der ganze Stand der Volksschullehrer in Baden den gleichen Bildungsgang durchläuft, ist doch die Wettbewerbung des auswärtigen Lehrers in den meisten Fällen aussichtslos.

Eine Abänderung der Bestimmung des §. 102 läßt sich um so leichter ausführen, da sogar bei einer gänzlichen Aufhebung des Präsentationsrechtes die Rechte der Schulgemeinden zur eingehendsten Bethheiligung bei jeglicher personaler Veränderung an ihren Schulstellen immerhin noch in den Bestimmungen der §. 34, 35 und 36 des Schulgesetzes gesichert sind.

Die ehrerbietigste Bitte der Unterzeichneten geht deshalb dahin:

„Das Präsentationsrecht, welches jenen Gemeindebehörden eingeräumt ist, die ihre erweiterten Schulen aus Gemeindemitteln unterhalten, möge eine Beschränkung erfahren, etwa der Art, daß dieses Recht den betreffenden Gemeinden nur für diejenigen Hauptlehrerstellen eingeräumt werde, welche sie über die gesetzlich gebotene Anzahl errichten — wenigstens in so lange nicht die Regelung der Lehrergehalte nach dem Dienstalter zur Verwirklichung gekommen und damit eine Sicherung ihrer Anciennitäts-Ansprüche geschaffen ist.“

Die Schule ist eine sittliche Gemeinschaft; ihre Zöglinge zur Sittlichkeit zu führen ist, wo nicht ihre höchste, jedenfalls eine ihrer höchsten und heiligsten Aufgaben. Es ist darum sorgsamst darüber zu wachen, daß das, was die Sittlichkeit der Schüler schädigt oder dieselbe gar unmöglich macht, aus der Schule fern gehalten oder, so es eingebrungen, baldigst wieder entfernt werde.

Große Schädigung der Sittlichkeit bringen oft einzelne verwahrloste Schüler. Sie werden dadurch eine eben so große Gefahr für ihre Mitschüler, wie erwachsene Verbrecher für die Gesellschaft. Wie vor diesen sich die Mündigen, so, ja noch mehr sind vor jenen die Unmündigen zu schützen.

Dieser Grundsatz gilt wohl auch für alle Schulanstalten außer für die Volksschule; alle haben das Recht, unwürdige, der Gemeinschaft gefährliche Glieder auszuweisen. Nur die Volksschule besitzt dieses natürliche Recht nicht nur nicht, sondern sie muß sogar auswärts verdorbene und dort ausgestoßene Subjekte aufnehmen. Das ist ein Uebelstand, dessen Größe traurige Vorkommnisse in größern Städten und Fabrikorten leider sehr fühlbar vor Augen führen.

Es ist darum dringend nöthig, der localen Schulbehörde gesetzliche Mittel an die Hand zu geben, solche Schüler, welche durch ihr Verhalten die gedeihliche Einwirkung von Zucht und Unterricht bei ihren Mitschülern untergraben und dadurch die öffentliche Achtung und Werthschätzung der Schulanstalt beeinträchtigen, durch Verbringung in besondere Anstalten aus der Volksschule entfernen zu können,

Es erlauben sich daher die gehorsamst Unterzeichneten die ehrerbietigste Bitte:

„Es möge Fürsorge getroffen werden, daß auf Antrag des Ortschulraths sittlich verwahrloste Kinder auf Kosten der Eltern oder der Gemeinden in besondere Anstalten verbracht werden können.“

Unter den die Volksschule betreffenden Gesetzesvorlagen befindet sich auch eine solche über die Wiedereinführung der Fortbildungsschule und zwar in verpflichtender Form. Schon vor dem Bekanntwerden der Absicht der h. Regierung hat dieser Gegenstand eine lebhaftere Erörterung in der öffentlichen Presse erfahren.

Auch die Lehrer haben in größern und kleinern Kreisen in ihren freien Conferenzen diese Frage mit warmem Interesse verfolgt und eingehenden Berathungen unterzogen. Sie erkennen recht wohl, daß das Bedürfniß nach Er-

haltung und Vermehrung der Schulkenntnisse durch Fortbildungsschulen vorhanden ist. Die obwaltenden Zeitverhältnisse erfordern eben, wie dies eingangs vorstehender Petition nachgewiesen ist, größere Bildung aller Volksklassen. Und dazu können und werden die Fortbildungsschulen wesentlich beitragen.

Allein zur Ausführung obligatorischer Fortbildungsschulen fehlt es zur Zeit vor Allem an den nöthigen Lehrkräften.

Groß ist gegenwärtig die Zahl der Orte, wo ein Lehrer 80 bis 150 und selbst noch mehr Schüler zu unterrichten hat. In solchen Gemeinden ist es unbedingt nöthig, alle verfügbare Unterrichtszeit ausschließlich der Volksschule selbst zuzuwenden. Geschieht das nicht, wird nicht vor allen Dingen für tüchtige Leistungen an der Volksschule Sorge getragen, so bleibt die Fortbildungsschule an und für sich resultatlos. So lange also der hohen Oberschulbehörde nicht für je 80 Schüler eine eigene Lehrkraft zur Disposition steht, so lange fehlen auch für sehr viele Orte die Kräfte für die Fortbildungsschule. Es kann doch von einem Lehrer unmöglich verlangt werden, 36 und vielleicht noch mehr Stunden wöchentlich Unterricht an einer mit Schülern überladenen Schule zu ertheilen, wie dies durch §. 22 in Aussicht genommen ist, und außerdem wöchentlich einige Stunden an der Fortbildungsschule zu übernehmen.

Die zwangsweise Wiedereinführung der Fortbildungsschule erweckt auch andere Bedenken. — Ohne prophetische Gabe läßt sich bestimmt voraussagen, daß die heranwachsende Jugend größtentheils nur mit Widerwille sich der Vorschrift des Besuchs einer Fortbildungsschule fügen wird. Das ist für eine gedeihliche Wirksamkeit dieser Schule die gefährlichste Klippe. All die muthwilligen Streiche 15- und 16 jähriger Jungen finden hier einen ungefuchten Sammelplatz, und es werden Störungen des Unterrichts, Verletzungen der Schulordnung, Widersetzlichkeit gegen den Lehrer, Unverträglichkeit unter einander u. dgl. mehr ununterbrochen auf der Tagesordnung stehen. Und welche Strafmittel sind vorhanden, um solchem Treiben ernstlich entgegenzutreten zu können?

Wesentlich anders ist die Lage bei einer Fortbildungsschule, deren Errichtung wie Besuch dem freien Ermessen aller Betheiligten entsprungen ist. Da wird ein segensreicher Erfolg nicht ausbleiben.

Angeichts der hier in Kürze bezeichneten wichtigsten Gesichtspunkte bezüglich der Wiedereinführung der Fortbildungsschule erlauben sich die ehrerbietigst Unterzeichneten ihre Anschauungen und Erfahrungen dahin auszusprechen:

„Gut organisirte Fortbildungsschulen sind als wesentliches Element zur Erweiterung und Sicherung einer allgemeinen Volksbildung zu betrachten. Die Fortbildungsschulen werden aber diesem Zwecke nur in so weit vollkommen entsprechen und entsprechen können, als durch die Volksschule eine gute Grundlage geschaffen ist. Die Verwendung aller vorhandenen Lehrkräfte zur größtmöglichen Hebung der Volksschule steht deshalb in erster Reihe, und erst nach Erfüllung dieser Fundamentalbedingung kann die Fortbildungsschule mit Erfolg eintreten. Im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse dürfte zur Stunde die freie, die durch besonderes Ortsstatut in's Leben zu führende Fortbildungsschule als die zweckdienlichste Anordnung erscheinen.“

Heidelberg, den 1. Dezember 1873.

Conferenzberichte.

Stoßach, 3. Nov. Unser Conferenzbezirk hat in letzter Zeit wieder zwei Conferenzen zu verzeichnen, von deren eine jede für alle Theilhaber derselben eine Erholung nach schwerer Arbeit, eine Aufmunterung zum herben Beruf und ein Sporn zum Weiterbilden war. Die Conferenzen fanden statt am 17. Sept. und 22. Okt. Am ersten Tage erfreute uns Hr. Hptl. Föhrenbach von Stahringen mit einem Vortrag über Obstbaumzucht. Derselbe leitete seine Arbeit mit einer Schilderung des mannigfaltigen Nutzens des Obstbaumes ein. Hierauf entrollte er uns ein Bild vom Leben desselben nebst dessen Krankheiten und knüpfte daran die Behandlung des Obstbaumes von seiner Jugend bis zum Absterben. Der

Schluß seines lehrreichen Vortrages enthielt eine Mahnung an die Lehrer, ja recht für die Verbreitung der Obstbaumzucht zu sorgen und dabei mit gutem Beispiel voranzugehen. Hr. Föhrenbach hat bewiesen, daß er seinen zu behandelnden Stoff vollständig beherrscht und uns nur seine Praxis mittheilte. Wir wünschen nur, daß solche Vorträge im Kreise der Lehrer vielfältig gehalten würden, indem die Befolgung der darin niedergelegten Lehren mit den Interessen des Volkes in inniger Beziehung steht.

Am 23. Oktober referirte Herr Hauptlehrer Singer von Hizenhausen über das Thema: „Welche wesentlichen Uebungen hat der Lehrer aus der Formenlehre vorzunehmen, daß dem Lehrplan — bei großer Schülerzahl — Genüge geleistet werde und welches Lehrverfahren ist dabei einzu-

halten.“ Näher auf den Inhalt des umfangreichen und mit vielem Fleiß gearbeiteten Referates einzugehen, würde zu weit führen.*) Nur soviel sei bemerkt, daß diese Arbeit so recht den praktischen Schulmann befundet, der aus einem umfangreichen Stoff, wie dies bei der Formenlehre der Fall ist, immer das Wesentliche und Nützliche auszuwählen weiß. Den Schluß dieser Konferenz bildeten einige Gesänge aus der Sängerrunde. Mit dem Versprechen, bald einander wieder zu sehen, traten die Mitglieder der Konferenz ihren Heimweg an. Nächste Konferenz den 12. Nov. Auf der Tagesordnung steht ein „Vortrag über die Schriften Pestalozzi als Erziehungsschriften.“

*) Die Mittheilung des Inhaltes der Abhandlung und die gewonnenen Konferenz-Resultate sind werthvoller, als die bloße Qualifizierung derselben, die vielleicht nur die Ansicht des Berichterstatters ausdrückt.

Die Red.

Bühl, 4. November. Gestern waren 39 Lehrer unseres Bezirkes und 3 Gäste aus dem Bezirke Baden, die Herren Kollegen Doll, Huber und Moß, im Schulhause hier zu einer freien Konferenz versammelt. Zuerst fanden geschäftliche Angelegenheiten über den Leseverein, Verschmelzung der bisherigen Regimenter zu einer Gesamtkonferenz, — dieses auf gestellte Anträge — und über das bekannte gegenseitige Feuerversicherungswejen ihre Erledigung. Der Tagesordnung gemäß referirte nun Herr Hauptlehrer Jutz von Bühl über Ertheilung des Leseunterrichtes im 3. Schuljahre auf Grund des Lehrplans ausführlich, sehr gewandt und durch Uebungen mit anwesenden Schülern aus dem betr. Schuljahre. Hierauf begab man sich zu einem Glas Bier und der Vorsitzende, Herr Hauptlehrer Dammert von Bühl, beschloß dabei die Tagesordnung mit einem freien fast einstündigem Vortrage: „Reisebilder aus Italien“ — Mailand, Novara, Alessandria, Novi, Genua, Livorno. — (Wir bitten zur möglichen Wiedergabe dieses interessanten und belehrenden Vortrags uns die Spalten dieses Blattes nicht zu verschließen.) Gesang und heitere Laune würzten den Rest des Tages und man sagte sich zum Abschiede: Heute erlebten wir wieder einen schönen Tag!

Nächste Konferenz den 5. Januar n. J., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause zu Bühl.

A.

A. M.

Bücherchau.

Abriß der Geschichte als Grundlage des Schul-Unterrichtes und für Repetitionen bearbeitet von Dr. F. Paldamus, Direktor und Dr. E. Scholderer, ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Frankfurt am Main. Verlag der Jäger'schen Buchhandlung zu Frankfurt a. M. Preis 20 Sgr.

Dieses Werk zerfällt in die Geschichte des Alterthums, des Mittelalters, der Neuzeit und in eine Uebersicht der neuesten Geschichte, bei welcher letzterer die Kulturgeschichte nur mit Vorsicht berücksichtigt worden ist. Es dient den Schülern bei ihren Wiederholungen als große Stütze, und steht den Lehrern als Grundlage bei Ertheilung fragl. Unterrichtsgegenstandes helfend und wegweisend zur Seite. — Der Veranlasser reicht von der Quarta bis Secunda, so daß während dieser Zeit mit dem Geschichtsbuche ein Wechsel nicht einzutreten braucht, ein Vortheil, der nicht genug gewürdigt werden kann. — Der Preis des Werkes ist mäßig

gehalten, der Druck schön und deutlich, und das Äußere einfach. Wir empfehlen betr. Buch, das ohne Frage eine durchaus gediegene Leistung ist.

Handbüchlein zum Unterrichte in der Geographie für Elementarschulen von C. P. Sökland. Münster, Verlag von Adolph Hessel. Preis 4 Sgr.

Dieses 39 Seiten umfassende, mit vier ziemlich guten Karten versehene Schriftchen, ist eine in der Anlage sowohl, als in der Ausführung total mißlungene Arbeit, die fern von jeder wissenschaftlichen Basis und jeder neueren Forschung in der geographischen Wissenschaft, allenfalls im Nothfalle für eine der unteren Klassen einer Regulativ-Elementarschule genügen könnte. Den Grundsatz: Für die Jugend ist nur das Beste gut genug — scheint der Herr Verf. ganz außer Auge gelassen zu haben, weshalb es sich auch nicht der Mühe lohnt, näher auf sein Schriftchen einzugehen, das geeignet ist, die Volksschule des 19. Jahrhunderts herunterzuziehen, zu verdächtigen. Seine Anschaffung können wir daher nicht empfehlen.

Schulgeldrechnungen betreffend.

Es sind in den letzten Tagen noch weitere Schulgeldrechnungen eingelaufen, so daß jetzt die Zahl derselben sich auf mehr als 100 beläuft. Zudem wir den H. H. Einsendern danken, haben wir mit Bedauern anzufügen, daß die vorliegenden Rechnungen in der Petition keine Verwertung finden konnten. Einmal ist die Anzahl derselben viel zu klein geblieben, um damit eine bedeutende Wirkung hervorbringen zu können; dann ist unserm Ersuchen in Nr. 42 d. Bl., die Klasse der Schulstelle anzugeben, nur in ganz wenigen Rechnungen entsprochen worden. Ohne Angabe der Klasse kann man aber nicht ermitteln, ob nicht der in der Rechnung nachgewiesene Schulgelddausfall gedeckt sei durch das im Aufbesserungsentwurf für die betreffende Klasse garantierte Schulgeld,

Hoffen wir nun, daß unsere Bitte um Entfernung des Wortes „Schulgeld“ aus der Besoldung der bad. Volksschullehrer bei Regierung und Ständen Erörterung finde, so sind mit einem Male alle Schulgelddcalamitäten beseitigt!

Die Red.

Konferenz-Anzeigen.

Neckargemünd. Die auf Mittwoch, 10. d. M. angeschriebene Konferenz findet nicht an diesem Tage, sondern schon am Samstag, 6. Dezbr. halb 2 Uhr hier statt. Tagesordnung: 1. Beurtheilung der Preisbewerbungsarbeiten und 2. die Petitionsangelegenheit. Das Erscheinen aller Mitglieder wird gewünscht. J. Daub, Vorsitzender.

Schwellingen. Mittwoch, 10. Dezbr., Nachmittags halb 2 Uhr Konferenz im hiesigen kath. Schulhause. Tagesordnung: 1. Referate über die Preisbewerbungsarbeiten. 2. Vorstandswahl und zugleich für die Mitglieder des Pestalozzivereins Wahl des Bezirksverwalters. 3. Besprechung über verschiedene Standesangelegenheiten. Der Vorsitzende: Nechler.

Gengenbach. Freie Lehrerkonferenz, Mittwoch, 10. Dezbr. d. J. Nachmittags halb 3 Uhr in der Bahnhof-Restaurant Siberaach: Petitionsunterzeichnung; Einzug des IV. Quartalbeitrags zum Volksschullehrerverein und des Beitrags zur Kreisbibliothek; Gesang. Man rechnet auf vollzähliges Erscheinen. Sängerrunde. Der Vorsitzende, C. Ganggel.

Staufen. Mittwoch, 10. Dezember, freie Konferenz in der Post in Krozingen. Tagesordnung: 1. Referat über die Preisbewerbungsaussätze. 2. Andere Vereinsangelegenheiten. 3. Gesang.

St. Blasien. Donnerstag, 11. Dezbr., Nachmittags halb 2 Uhr, freie Konferenz im Schulhause zu St. Blasien. Tagesordnung: 1. Naturgeschichtlicher Unterricht (Thierreich, Mineralreich.) 2. Referate und Beschlusfassung über Preisbewerbungsaussätze. Heinrich.

☞ Auf der Titelseite 3. 9 v. o. lese man „Sichtung“ st. „Richtung“.

Im Verlage der **Hahn'schen Hofbuchhandlung** in Hannover ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen; in Heidelberg durch die **C. Winter'sche Universitäts-Buchhandlung**:

Griechische Geschichte

mit besonderer Rücksicht auf Archäologie und Literatur.

Ein Hand- und Lehrbuch von

Dr. Jos. Beck.

Vierte Ausgabe in neuer Bearbeitung. gr. 8. 22 1/2 Sgr.

Es bildet dies zugleich die erste Abtheilung des zweiten Cursus von **Dr. Jos. Beck's Lehrbuch der allgemeinen Geschichte** für Schule und Haus, welcher in dieser neuen vierten Auflage in zwei Abtheilungen zerfällt. Die 2. Abtheilung, „**Römische Geschichte**“ ist jetzt ebenfalls neu bearbeitet im Druck und wird Anfang des nächsten Jahres ausgegeben.

Im Verlage von **Fr. Schulthess** in Zürich erschien soeben und ist in allen Buchhandlungen vorrätig:

Fräulein de la Seiglière

von

Jules Sandeau

zum Rückübersetzen ins Französische bearbeitet von

H. Breitinger,

Professor an der thüring. Kantonschule.

Preis 42 kr.

in Partien von 12 Exemplare à 36 kr.

In unserm Verlage ist soeben erschienen:

Systematischer Schreibunterricht.

Vorlagen zum Schönschreiben

in

deutscher und lateinischer Schrift

von **W. Reinhard.**

7 Hefte. Preis 6 Mark (3 fl. 30 kr.)

Bei Feststellung der Schriftcharaktere in der deutschen sowohl, als der Lateinschrift, war dem Herausgeber der Grundsatz maßgebend, eine Schrift nicht zum Zeichnen, sondern zum Schreiben herzustellen d. h. eine gefällige, leichtausführbare Schrift, wie sie im Leben, im Geschäftsverkehre angewandt werden kann. Dieser Grundsatz galt besonders beim Feststellen des Charakters der Lateinschrift, welche in ihrer Art und Zusammenstellung neu ist.

Sodann enthalten unsere Schreibvorlagen, um dem Schüler die übliche Form einzuprägen, Geschäftsaufsätze jeder Art, als: Familien- und Geschäftsbriefe, Quittungen, Depositenchein, Schuldscheine, Pacht- und Geschäftschein, Gegenversicherungsschein (Revers), Anweisungen, Abtretungsschein (Cession), Tilgungsschein, Zeugnisse, Geschäftsrechnungen (für Knaben die eines Schneiders und eines Schreiners, für Mädchen die einer Putzmacherin und einer Kleidermacherin), ein Lehrvertrag, eine Eingabe an ein Bürgermeisterei und an ein Amtsgericht, zwei Wechsel-formulare, 48 Adressenmuster, sowie ein Blatt Rundschrift.

Diese Schreibvorlagen schließen sich in der Miniatur unsern systematisch linirten Schreibheften an. Es werden dieselben deshalb den Herren Lehrern, die unsere Hefte eingeführt haben, eine willkommene Erscheinung sein.

Tauberbischofsheim, 8. November 1873.

J. Lang's Buchhandlung.

Im Verlage von **Eugen Ulmer** in Ravensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen; in Heidelberg durch die **C. Winter'sche Universitäts-Buchhandlung**.

Lesebuch für Fortbildungs-Schulen, Ortslese-Vereine, landwirthschaftliche Schulen und für das Haus. Von **Wilh. Martin**, Landwirthschaftslehrer, vormalig praktischem Landwirth. Mit 31 in den Text gedruckten Holzschnitten. Preis fl. 1. 36. Parthiepreis für 12 Expl. fl. 16. —

Neben der Hauptaufgabe, das in der Volksschule Gelernte zu erhalten, müssen die Fortbildungsschulen dem Schüler Gelegenheit geben, die Vorgänge des bürgerlichen Lebens aus der leblosen und belebten Welt zu begreifen. Hierzu gibt das Lesebuch dem Lehrer Stoff in die Hand in der Art, daß die landwirthschaftlichen Verhältnisse ganz besonders berücksichtigt sind.

Bei Unterzeichnetem sind zu haben:

Vorschriften zum Schönschreibunterrichte, nach dem bad. Normallehrplan bearbeitet, 4. Auflage.

Preis des 1., 2., 5. und 6. Hefes je 6 kr.; des 3. und 4. je 7 kr. und des 7. Hefes 8 kr.

Bei Abnahme von mehr als 10 Exemplaren wird ein Abzug von 20% bewilligt.

K. L. Striebich, Lehrer in Mannheim.

Piano-Forte-Lager & Leihanstalt

von **C. Bosch** in Heidelberg,

empfiehlt Flügel, Pianinos, Piano-Fortes. Nur aus vorzüglich anerkannten Fabriken in

Berlin, Leipzig, Stuttgart u. s. w.

Mehrfährige Garantie. — Billige Preise.

Stimmungen und Reparaturen werden fortwährend in bekannter Güte billigst ausgeführt.

Eben hat die Presse verlassen:

D. F. Holdermann, Aufgaben zum Kopfrechnen nach dem metr. Maß und Gewicht und der Reichsmünze. —

I. Stufe 6 kr. II. 8 kr. Aufsl. 18 kr. Ferner sammtl. Aufgaben zum

Tafelrechnen in allen Stufen mit der Reichsmünze: I. Stufe 4 kr.

II. 6 kr. III. 6 kr. IV. 6 kr. Aufsl. zu I. 6 kr. zu II. III. IV. je 12 kr.

Bei kleiner Bestellung bittet man den Betrag in Briefmarken beizulegen.

Bei dem Verleger d. Bl. ist erschienen und zu haben:

Maßformenlehre nach dem neuen Lehrplan, mit passenden

Aufgaben für die Hand der Schüler von **J. Riedel**,

Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Heidelberg.

Mit 27 Holzschnitten, einem Winkelmesser und einem

Metermaß, beide letztere zum Ausschneiden und Auf-

kleben bestimmt. Dritte, durch die Berechnung des

Kreisabschnitts und Kreisabchnitts vermehrte Auflage.

Preis bei Abnahme größerer Partien 6 kr. das Expl., bei je 12 ein Freiemplar.